

14. Wie ist die Zuständigkeit für die Klage auf den Ausspruch der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche zu bestimmen, wenn und soweit dieser auf eine Widerklage ergangen ist?  
C.P.D. §§ 1055. 1046. 33.

VII. Civilsenat. Ur. v. 20. Februar 1903 i. S. R. (Bekl.) w.  
L. & R. (Kl.). Rep. VII. 435/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht hieselbst.

Aus den Gründen:

„Zwischen der in Hamburg domizilierten klägerischen Firma als Verkäuferin und dem in Wien anässigen Beklagten als Käufer ist ein Geschäft über die Lieferung von Schweinefleisch abgeschlossen und dabei bestimmt, daß etwaige aus diesem Verhältnisse entspringende Differenzen durch das Schiedsgericht der Hamburger Handelskammer zu entscheiden seien. An dieses Schiedsgericht wandte sich der Beklagte, der einen Anspruch aus dem erwähnten Geschäft gegen die Klägerin zu haben glaubte, und erhob wegen der angeblich geschuldeten Summe Klage. Die Klägerin bat um Abweisung derselben und machte in dem schiedsgerichtlichen Verfahren aus dem gleichen Geschäft widerklagend einen Anspruch geltend. Der ergangene Schiedsspruch wies die Klage gänzlich, die Widerklage zum Teil ab, sprach wegen der letzteren im übrigen Verurteilung aus und verteilte die Kosten. Eine sodann von der Klägerin bei dem Gerichte in Wien mit dem Antrage auf Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruches erhobene Klage ist rechtskräftig zurückgewiesen. Gegenüber der nunmehr bei dem Landgerichte in Hamburg von der Klägerin angestellten gegenwärtigen Klage, mit der beantragt ist, durch Vollstreckungsurteil die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch auszusprechen, hat der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vorgeschützt. Dieser

ist vom Landgerichte stattgegeben, das Berufungsgericht hat aber dieselbe zurückgewiesen.

Der hiergegen eingelegten Revision muß der Erfolg versagt werden.

Nach den §§ 1045, 1046 C.P.O. kommt es wegen der streitigen Frage darauf an, welches Gericht für den Anspruch selbst zuständig gewesen sein würde. Es kann danach, soweit eine Vollstreckbarkeitsklärung wegen der Entscheidung in Frage steht, welche über den in dem schiedsgerichtlichen Verfahren von dem Beklagten gegen die in Hamburg wohnhafte Klägerin erhobenen Anspruch ergangen ist, die Zuständigkeit des angegangenen Landgerichts daselbst nicht zweifelhaft sein. Die in jenem Verfahren von der gegenwärtigen Klägerin widerklagend geltend gemachte Forderung und den jener nach dem Schiedsspruch zustehenden Kostenanspruch anlangend, kommt in Betracht, daß die Kompetenzfrage, worauf auch die Vorinstanz in erster Linie ihre Entscheidung gestützt hat, nach der konkreten Sachlage zu beurteilen ist. Es will die angezogene Gesetzesbestimmung, wie auch Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung, 4. Aufl. Bem. II. 2 zu § 1045, annimmt, vgl. ferner das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 30 S. 354,

eine hypothetische Zuständigkeit bestimmen, so daß vorliegend zu prüfen ist, ob, wenn in Ermangelung des Schiedsvertrages der Beklagte seinen Anspruch bei dem Landgerichte in Hamburg geltend gemacht hätte, die Klägerin bei demselben Gerichte ihre in Rede stehende Forderung hätte erheben können. Dies liegt im Hinblick auf den den Gerichtsstand der Widerklage bestimmenden § 33 C.P.O. mit Rücksicht auf die Konnexität der Forderung der Klägerin mit dem Ansprüche des Beklagten unbedingt vor. Danach trifft die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts bezüglich der die Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruchs bezielenden Klage im vollen Umfange zu. . . .